

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.28 vom 31. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2014.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.28 du 31 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2014.28 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Der Rückzug der Berufung durch die Berufungsklägerin führt zur Abschreibung des Verfahrens (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Hierfür ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied als Einzelrichter zuständig. Dieses entscheidet gleichzeitig über die Höhe und die Verteilung der Prozesskosten (§ 6 Abs. 1 und 2 EG ZPO).

E. 2

2.1 Damit ist allein ein Entscheid betreffend die Kostenfolgen des abzuschreibenden Berufungsverfahrens zu treffen. Die Berufungsklägerin gilt aufgrund des erfolgten Berufungsrückzugs als unterliegend und hat deshalb grundsätzlich die Prozesskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Abweichung von diesem Grundsatz beantragt die Berufungsklägerin unter Aufrechterhaltung der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung die hälftige Teilung der ordentlichen Kosten und die Wettschlagung der ausserordentlichen Kosten. Zur Begründung macht die Berufungsklägerin auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO geltend, dass sich die äusserst angespannte Situation unter den Ehegatten in letzter Zeit etwas gelockert und sich unter Vermittlung des Kinder- und Jugenddienstes eine gewisse Annäherung in Bezug auf die Betreuung des gemeinsamen Sohnes ergeben habe. Sie wolle eine erneute Eskalation der Situation verhindern. Obwohl sie nach wie vor von der Berechtigung ihrer Berufung ausgehe, wolle sie diese positive Entwicklung nicht gefährden, zumal sie sich mit dem angefochtenen Unterhaltsbeitrag mittlerweile arrangiert habe.

2.2 Demgegenüber beantragt der Berufungsbeklagte, die ordentlichen Kosten der Berufungsklägerin aufzuerlegen und sie zu verpflichten, ihm eine Parteientschädigung zu bezahlen, wobei seine Rechtsvertretung aufgrund offensichtlicher Uneinbringlichkeit der Entschädigung vom Kanton angemessen zu entlönnen sei. Zur Begründung macht er geltend, es lägen keine Gründe vor, vom Grundsatz des Art. 106 Abs. 1 ZPO abzuweichen. Die Berufungsklägerin habe das Verfahren selber eingeleitet und autonom beendet. Eine Mitverantwortung seinerseits sei nicht ersichtlich. Es sei unter diesen Umständen stossend, wenn er die Hälfte der Verfahrenskosten und seine Parteikosten selber tragen müsste resp. sich in diesem Umfang dem Nachforderungsrecht gemäss Art. 123 ZPO ausgesetzt sähe.

E. 2.3

2.3.1 Auch in Fällen eines Klagerückzugs kann das Gericht die Prozesskosten abweichend vom Grundsatz des Art. 106 Abs. 1 ZPO in Ausübung seines Ermessens und in Anwendung von Art. 107 ZPO verteilen (Sterchi, in: Berner Kommentar ZPO Band I, Hausheer/Walter [Hrsg.], Bern 2012, Art. 106 ZPO N 5). Bei der Ausübung seines Ermessens kann es eigene Überlegungen anstellen, die sich nicht auf entsprechende Behauptungen der Parteien

beziehen.

2.3.2 Vorliegend ist festzustellen, dass gewisse Erwägungen der Vorinstanz der Berufungsklägerin Anlass zur Einlegung eines Rechtsmittels gegeben haben. So wurden bei der Festlegung des Grundbedarfs des Berufungsbeklagten die Steuern berücksichtigt, obwohl der gemeinsame Existenzbedarf der Parteien mit ihrem gemeinsamen Einkommen nicht gedeckt werden kann. Dies widerspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und üblichen Gerichtspraxis (vgl. statt vieler: BGer 5A_10/2010 vom 23. Februar 2010 E. 4.2 m.w.H.; BGer 5A_795/2008 vom 2. März 2010 E. 5.1; vgl. auch: Lötscher/Wullschleger, Praxis des Einzelgerichts in Familiensachen Basel-Stadt, in: BJM 2008 S.26). Weiter wurden dem Berufungsbeklagten trotz dieser Unterdeckung bei den Wohnkosten die Auslagen für die Miete einer Garage angerechnet, obwohl das Anfallen dieser Kosten im vorinstanzlichen Verfahren nicht belegt worden war. Der Berufungsbeklagte selbst wies mit Berufungsantwort sodann darauf hin, dass bei der Berechnung des Bedarfs der Berufungsklägerin unter dem Titel der monatlichen Mietkosten CHF 97.■ zu wenig eingesetzt wurden. Indessen zeigte er auch auf, dass sich die Kosten der Drittbetreuung für die Kinder seit dem 1. Juli 2014 aktenkundig deutlich reduziert haben dürften. Ausserdem sei eine der Berufungsklägerin gehörende Liegenschaft in Bulgarien, aus welcher dieser wohl ein Mieteinkommen zuflüsse, in den Unterhaltsberechnungen überhaupt nicht berücksichtigt worden. Aus diesen Parteiäusserungen folgt, dass der Unterhalt aufgrund der (teilweise neuen) Behauptungen der Parteien im Berufungsverfahren neu zu berechnen gewesen wäre. Beide Parteien waren demnach im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst. Hinzu kommt, dass die von der Berufungsklägerin mittels Klagerückzug angestrebte Deeskalation des familiären Konflikts in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO bei der Kostenverteilung ebenfalls Berücksichtigung finden kann.

2.4 Diesen Ausführungen folgend, erweist sich die von der Berufungsklägerin beantragte Teilung der ordentlichen Kosten sowie die Wettschlagung der Vertretungskosten als angemessen. Die ordentlichen sowie die ausserordentlichen Kosten gehen aufgrund des beiden Parteien bewilligten Kostenerlasses zu Lasten des Staates. Die Abschreibungsgebühr ist auf CHF 500.■ festzusetzen. Der von den Rechtsvertretungen geltend gemachte Aufwand von 8,875 Stunden resp. 9 Stunden sowie die ausgewiesenen Auslagen sind angemessen und zu vergüten. Diese vom Staat zu tragenden Verfahrenskosten stehen im Umfang der von den Parteien jeweils zu tragenden Kosten unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO, sofern die finanziellen Verhältnisse der Parteien zukünftig eine solche zulassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.